

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

betreffend „**Nordische Krähenfallen**“

Begründung

Die Nordische Krähenfalle ist eine weit verbreitete Methode um Rabenvögel wie Aaskrähe, Elster und Eichelhäher zu fangen. Es sind Lebendfallen, in denen lebendige Krähen als Köder für Artgenossen aber leider auch andere Wildtiere dienen. Diverse Krähenarten zählen seit 2008 zum nichtjagbaren Federwild, das Fangen und Töten ist unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur nach Ausnahmegenehmigung zulässig. So ermächtigt § 92 NÖ Jagdgesetz die Bezirksverwaltungsbehörde, die Erlaubnis zur Verwendung von Krähenfängen durch Verordnung zu erteilen.

Diese Art Krähenfänge sind in ganz NÖ weit verbreitet und stellen sich in mehrfacher Hinsicht problematisch dar. In die Fallen gehen häufig nicht nur die Vögel, die zu fangen beabsichtigt sind, sondern auch andere Arten wie Greifvögel oder Eulen. Oftmals liegt der Verdacht nahe, dass die Fallen gezielt verwendet werden um eben diese anderen Vogelarten zu erbeuten.

Zum anderen gibt es mehrfach Beobachtungen von SpaziergeherInnen und besorgten BürgerInnen, dass sich in die Falle geratene Vögel bei Befreiungsversuchen verletzen bzw. nach mehrstündigen oder sogar tagelangen Todeskämpfen letztendlich qualvoll verenden. Der zuständige Jäger ist zwar verpflichtet die Fallen regelmäßig zu kontrollieren, jedoch wird diese Verpflichtung nicht lückenlos erfüllt. Selbst wenn die Verantwortlichen versuchen, die aus Versehen in die Fallen geratenen Tiere wieder zu befreien, sind die Vögel meist so aufgebracht, dass sie dabei verletzt werden.

Daher stellt die Gefertigte folgende

Anfrage

1. In welcher Weise lassen sich die Krähenfallen mit tierschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbaren?
2. In welcher Weise lassen sich Krähenfallen mit EU-rechtlichen Bestimmungen vereinbaren?

3. Wie häufig wurden in den Jahren 2008- 2011 Ausnahmegenehmigungen für die Erlaubnis zum Krähenfang erteilt und durch welche Bezirksverwaltungsbehörden?
4. Wie wird gewährleistet, dass möglichst nur Krähenvögel und keine anderen Wildarten gefangen werden?
5. Wer kontrolliert die Abschusslisten in die erlegte Vögel eingetragen werden müssen?
6. Wird überwacht, ob die gefangenen Tiere mit ausreichend Futter und Wasser versorgt werden?
7. Wer kontrolliert die Bauweise und Standortwahl der Krähenfänge?